

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 8. März 1926

An die Kirchenvorstände

Der Kirchenrat teilt mit, daß die Zahlung der Dienstaufwandsent-
schädigung und des Telefonzuschusses im Gesamtbetrag von M 57,50
monatlich und die Abzüge für Dienstwohnungen und Zentralheizung ab
1. April 1926 von der Kirchenhauptkasse bei der Gehaltszahlung im
voraus vorgenommen werden, es sei denn, daß für besondere Fälle mit
dem Kirchenvorstand, in einigen Fällen durch Vermittlung des Kirchen-
büros, schriftlich oder mündlich etwas anderes vereinbart ist.

Der Zuschuß zum Telefon beträgt ab 1. April 1926 für alle Haupt-
und Nebenanlüsse des Stadt- und Landgebiets, soweit die Gesprächs-
gebühren vom Geistlichen zu tragen sind. M 7,50 monatlich.

Die Zahlung der Zuschüsse zu den Mietwohnungen hat weiter durch
den Kirchenvorstand zu geschehen.

Soweit durch diese Übernahme eine Änderung des von der Kirchen-
hauptkasse zu zahlenden Gehaltsbetrages erfolgt, wird dem Gehalts-
empfänger die übliche Aufgabe über die Gehaltsberechnung im April
zugehen. Unstimmigkeiten sind dann der Kirchenhauptkasse sofort,
spätestens bis zum 20. April 1926, mitzuteilen, damit die Berich-
tigung bei der nächsten Gehaltszahlung erfolgen kann.

Den Herren Geistlichen und Beamten ist von diesem Schreiben
Kenntnis zu geben mit der Bitte, der Kirchenhauptkasse stets sofort
Mitteilung zu machen, wenn sich die zugrundegelegten Tatsachen, wie
sie in den Fragebogen angegeben sind, ändern.

Der Kirchenrat

